

Skript zu ausgewählten Themen der Fachstufe 1

Lernfeld 7 „Beschaffung und Verkauf von Anlagevermögen erfassen“

Problematisches Thema: Anschaffung und Abschreibung von sonstigen grundstücksfreien Sachanlagen (u. a. technische Anlagen, Maschinen, andere Anlagen und BGA)

Einleitende Worte zur Videoreihe und dem Skript:

Häufig haben junge Auszubildende im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/-e Schwierigkeiten bei denselben Themen. Die Schwierigkeiten liegen insbesondere darin begründet, dass diese jeweiligen Themen sehr kompliziert und damit schwer verständlich sind.

Diese Videoreihe, in der bestimmte, vielen Auszubildenden Schwierigkeiten bereitende Themen aus der Fachstufe 1 mithilfe von Wiederholungsübungen besprochen werden, soll es den Auszubildenden ermöglichen, die schwierige Theorie zu wiederholen und zu verinnerlichen.

So möchte die Steuerberaterkammer Niedersachsen dazu beitragen, den schwierigen Weg der Ausbildung für die Auszubildenden zu erleichtern.

Im Skript sind die Themen enthalten (Wiederholungsübungen, Erläuterungen zu den Themen, Musterlösungen), die in den Videos besprochen werden.

Die Videoreihe orientiert sich inhaltlich am neuen Rahmenlehrplan der Steuerfachangestellten-ausbildung.

Beim Wiederholen und Verinnerlichen der Themen wünscht Ihnen die Steuerberaterkammer Niedersachsen viel Erfolg!

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden die Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) nicht gleichzeitig verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für sämtliche Geschlechter.

Autor und Referent: Kai Bullmahn (StB, Dipl.-FW, Dipl.-Hdl.)

Nr.	Inhaltsverzeichnis	Seiten
1	Handels- und steuerrechtliche Vorschriften und Erläuterungen zu Anschaffungs-/Herstellungsvorgängen und zur Abschreibung von Sachanlagevermögen	4-9
2	Fälle ohne Lösungen (Ausgangssituation und Fall 1)	10-21
3	Ausgangssituation und Fall 1 mit Lösungen	22-25
4	Fall 2 und Abwandlung zu Fall 2 mit Lösungen	26-27
5	Fall 3 mit Lösung	28
6	Fall 4 mit Lösung	29-30
7	Fall 5 mit Lösung	31
8	Fall 6 und Abwandlung zu Fall 6 mit Lösungen	32-33

Videonummer	Inhalte des jeweiligen Videos
Video Nr. 1	Besprechung der Fälle 1a-e (Ermittlung der AK und Abschreibungsarten)
Video Nr. 2	Besprechung der Fälle 2 und 3 (Abschreibungen nachträglichen AK sowie Wechsel von der degressiven zur linearen AfA)
Video Nr. 3	Besprechung der Fälle 4, 5 und 6 (Abschreibung digitale Wirtschaftsgüter und GWG-Regel)

Lernfelder in der Fachstufe 1 (2. Ausbildungsjahr)			
Lernfeld 5 (60 Stunden) Arbeitsentgelte berechnen und buchen	Lernfeld 6 (40 Stunden) Grenzüberschreitende Sachverhalte und Sonderfälle umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen	Lernfeld 7 (60 Stunden) Beschaffung und Verkauf von Anlagevermögen erfassen	Lernfeld 8 (120 Stunden) Gewinneinkünfte und weitere Überschusseinkünfte ermitteln
<p>Arten und Träger der <u>SozV</u> Überblick über Leistungen, Versicherungspflichtgrenze, Beiträge und Beitragsbemessungsgrenzen,</p> <p>Berechnung und Buchung der Entgeltabrechnung: Nettolohnermittlung mit Abzügen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Vermögenswirksame Leistungen, <u>Geringfügig</u> entlohnte Beschäftigung (nicht <u>Midijob</u>), Sachbezüge (Pkw-Gestellung, Abgrenzung zum Unternehmer), Vorschüsse, Weitere steuerfreie Arbeitgeberleistungen, Reisekosten für Arbeitnehmer, Abgrenzung zum Unternehmer, Umlagen (U1, U2, Insolvenzgeldumlage nur allgemein), bezogen auf LF1 (Entgeltfortzahlung, Mutterschaft)</p>	<p>Außenhandel und Sonderfälle auch mit Buchungen: Ausfuhrlieferung gemäß § 4 Nr. 1a UStG und § 6 (1) Nr. 1 und 2, (2), (3a) UStG, Innergemeinschaftliche Lieferung gemäß § 4 Nr. 1b UStG und § 6a UStG, Einfuhr gemäß § 1 (1) Nr. 4 UStG, Steuerbefreiung nach § 5 (1) Nr. 7 UStG, § 11 UStG, Innergemeinschaftlicher Erwerb gemäß § 1 (1) Nr. 5 UStG, § 1a (1) UStG (optional: (2), (3), (4)); § 3d UStG, § 4b UStG (ohne Details), § 10 (1) UStG, Fernverkauf gemäß § 3c (1) und (4) UStG, Steuerschuldnerschaft des Leistenden und des Leistungsempfängers gemäß § 13b UStG (nur § 13b (1) und (2) Nr. 1, 3, 4, 7, 8), Steuerentstehung gemäß § 13 (1) Nr. 6 und § 13b (1) und (2), Steuerschuldner gemäß § 13b (5) und § 13a (1) Nr. 2 UStG, Überblick über das OSS-Verfahren, Internetdienstleistungen in der EU ansässiger Online-Händler gemäß § 3a (5), § 18j UStG, Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG, Vorsteuerabzug gemäß § 15 (1) Nr. 2, 3, 4; § 15 (3) UStG</p>	<p>Finanzierungsarten, Kreditarten, auch Fälligkeitsdarlehen mit Disagio/Dammum und entsprechenden Buchungen, optional: Raten- und Annuitätendarlehen ohne Disagio/Dammum, Kreditsicherungsmöglichkeiten (Personalkredite durch Bürgschaft, Realkredite durch Grundschuld), Leasing mit Buchungssätzen (ausschließlich Zuordnung zum Leasinggeber),</p> <p>Berechnung und Buchung von AK und HK gemäß § 255 HGB für bewegliche und unbewegliche Sachanlagen (keine HK-Ermittlung für Gebäude), einschließlich aktivierungspflichtiger Steuern, direkter planmäßiger Abschreibungen (lineare Methode, wahlweise: degressive oder Leistungsabschreibung), Bewertungsfreiheit bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (ohne Sammelposten gemäß § 6 Abs. 2a EStG), ohne Anwendung von § 7g EStG,</p> <p>Buchung von Veräußerungen und Inzahlungnahme von Sachanlagen (etwa KFZ),</p> <p>Anlagenverzeichnis, betriebswirtschaftliche Auswertung (Anlagendeckung I und II, Auswirkung auf den Gewinn, Liquiditätskennziffern).</p>	<p>Einkünfte aus <u>LuF</u> in Grundzügen (nur Voraussetzungen gemäß § 4a EStG), Einkünfte aus <u>GewB</u> (Merkmale eines <u>GewB</u>, nur laufende Gewinne gemäß § 15 EStG, keine Veräußerungsgewinne gemäß §§ 16, 17 EStG), Einführung der <u>PersG</u> (GbR, OHG, KG) mit Infos zu Kriterien Vertretung, Geschäftsführung, Haftung und Gewinnverteilung, Berechnung der Einkünfte bei <u>PersG</u> (Ermittlung und Verteilung des steuerlichen Gewinns, Gewinnermittlungsart, Überleitungsrechnung mit nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben wie Geschenke, Bewirtung, Fahrten Wohnung-Betrieb, Reisekosten für Unternehmer, Gewerbesteuer, Zuwendungen an politische Parteien), Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Abgrenzung gegenüber § 15, Berechnung der Einkünfte mit EÜR, kein § 7g EStG, Einkünfte aus Kapitalvermögen (Berechnung der Einkünfte unter Berücksichtigung der Abgeltungssteuer für bestimmte Einnahmen gemäß § 20 (1) Nr. 1, 4, 7 und (2) Nr. 1 EStG, Hinweis auf Veranlagungsoptionen), Einkünfte <u>VuV</u> (Berechnung der Einkünfte), Sonstige Einkünfte (nur Renten, private Veräußerungsgeschäfte, gelegentliche Vermittlungen und Ehegattenunterhalt, Berechnung der Einkünfte), <u>SdE</u>, horizontaler und vertikaler Verlustausgleich, <u>GdE</u> (Informationen gemäß § 24a BMG 2, Berechnung unter Anwendung des FB für <u>LuF</u>), Einkommen (Berechnung unter Berücksichtigung des Verlustabzugs und der Regelungen für Selbständige bei der Ermittlung der Höhe der Vorsorgeaufwendungen und des Spendenabzugs), zu versteuerndes Einkommen, Einkommensteuernachzahlung/-erstattung (Berechnung unter Berücksichtigung von Einkommensteuervorauszahlungen).</p>

Handels- und steuerrechtliche Vorschriften und Erläuterungen zu Anschaffungs-/Herstellungsvorgängen und zur Abschreibung von Sachanlagevermögen

Allgemeine Definitionen zu ...

... Vermögensgegenstand (handelsrechtlicher Begriff)

Definition: Eine direkte Definition gibt es im HGB nicht. Eine häufig in der Literatur genannte Definition ist die Folgende:
 Materielles oder immaterielles Gut oder ein wirtschaftlicher Vorteil (= wirtschaftlicher Wert), das/ der selbständig bewertbar (= selbstständige Bewertbarkeit) sowie übertragbar ist, wenn ein Kaufmann die wirtschaftliche Verfügungsrecht hat (= wirtschaftliche Verwertbarkeit).

Wirtschaftlicher Wert	Selbstständige Bewertbarkeit	Selbstständige Verwertbarkeit
Körperliche Gegenstände, Rechte, sonstige wirtschaftliche Werte = sämtliche Vorteile, die weder Sachen noch Rechte darstellen (z.B. geheime Produktionsverfahren, spezielles Wissen)	Eindeutige Zuordnung von Aufwand zum Vorteil	Alleinige Nutzbarkeit des Vorteils Immer erfüllt, wenn man diesen als solches veräußern kann. Sicherstellung, dass der Posten einen Wert hat.

... Wirtschaftsgut (steuerrechtlicher Begriff)

Das Steuerrecht kennt keine Legaldefinition. Die Rechtsprechung des BFH hat folgende Kriterien herausgearbeitet:

Wirtschaftsgüter sind alle Rechtsgegenstände sowie alle vermögenswerten Vorteile einschließlich tatsächlicher Zustände und konkreter Möglichkeiten. Werthaltigkeit: Für die Erlangung des Vermögenswerts müssen Kosten entstanden sein, die einen Nutzen für mehrere Wirtschaftsjahre erbringen

Eigenständigkeit:	Verkehrsfähigkeit:
Das Wirtschaftsgut muss nach der Verkehrsanschauung als selbständige Einzelheit wahrgenommen werden und in dieser Eigenschaft von Bedeutung sein.	Für den Vermögenswert muss eine Veräußerung realisierbar sein; dabei fordert das Steuerrecht - im Gegensatz zu einer verbreiteten Meinung im Handelsrecht - keine Einzelveräußerbarkeit, sondern betrachtet die Möglichkeit einer Übertragung im Rahmen einer Betriebsveräußerung für ausreichend.

Machen wir weiter im Handelsrecht. Vermögensgegenstände lassen sich in Anlagevermögen und Umlaufvermögen aufteilen

Anlagevermögen	Umlaufvermögen
Definition im HGB im § 247 Abs. 2 HGB Gegenstände, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. (§ 247 Abs. 2 HGB).	Keine Definition im Gesetz → Umkehrschluss zu § 247 Abs. 2 HGB Gegenstände, die dazu NICHT bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. (§ 247 Abs. 2 HGB).

Diese Definitionen von Anlagevermögen und Umlaufvermögen gelten auch für die Steuerbilanz.

Was sind Sachanlagen überhaupt? → vgl. § 266 Abs. 2 A. II Nr. 1-4 HGB
Vermögensgegenstände/Wirtschaftsgüter des abnutzbaren und/oder nicht abnutzbaren Anlagevermögens

- II. Sachanlagen:
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;
 2. technische Anlagen und Maschinen;
 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;

Erläuterungen zu Sachanlagen:

Grundstücke	<p>Bebaute und unbebaute Grundstücke, auch die Gebäude sind hier aufzuführen inklusive der wirtschaftlich zum Gebäude gehörenden Einrichtungen (Heizung, Beleuchtung, ...).</p> <p>Grundstückgleiche Rechte sind Erbbaurechte, nicht Nießbrauch</p> <p><u>Sonderfall Mietereinbauten:</u> Ein- und Umbauten werden wie Bauten auf fremden Grundstücken behandelt.</p> <p><u>Kriterien für ein Gebäude:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor Witterungseinflüssen durch räumliche Umschließung • Nicht nur vorübergehende Aufenthaltsmöglichkeit für Menschen • Feste Verbindung mit GruBo • Beständigkeit • Standfestigkeit <p>Hier ist Abgrenzung zu Betriebsvorrichtung wichtig: Wo hört Gebäude auf und wo fängt Betriebsvorrichtung an?</p>
Technische Anlagen und Maschinen	Keine Gebäude und <u>unmittelbar</u> dem betrieblichen Produktionsprozess dienend.
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	Abgrenzung zu technischen Anlagen und Maschinen: Diese dienen <u>nicht unmittelbar</u> dem Produktionsprozess (Fuhrpark, Werkzeuge, soweit nicht Maschinenwerkzeuge).
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<p>Anzahlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorleistungen auf Verträge, die Anschaffung eines Sachanlageguts dienen (kein RAP) • Anlagen im Bau • Die ermittelten HK von noch nicht fertigen Gebäuden sind anzusetzen

Zugangs- und Folgebewertung von Sachanlagevermögen

§ 253 Abs. 1 S. 1 HGB

(1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach den Absätzen 3 bis 5, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe

§ 253 Abs. 3 S. 1 HGB

(3) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen, Abzüge nach § 6b und ähnliche Abzüge, anzusetzen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 EStG

2. Andere als die in Nummer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert, vermindert um Abzüge nach § 6b und ähnliche Abzüge, anzusetzen. ² Ist der Teilwert (Nummer 1

Anschaffungskosten

§ 255 Abs. 1 HGB

(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen, die dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können, sind abzusetzen.

Grundsätzliche Formel zur Ermittlung der Anschaffungskosten:

Kaufpreis

+ Anschaffungsnebenkosten ...

..., etwa Transportversicherung, Einkaufsprovision, Zulassungsgebühren, Zölle, Transportaufwand, (NICHT: Konto „1433 Einfuhrumsatzsteuer“ wegen § 9b Abs. 1 EStG, wenn gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG abziehbar und es keinen Ausschluss nach § 15 Abs. 2, 3 UStG gibt), Montagekosten.

... Bei Grundstücksanschaffung: Notar- und Amtsgerichtskosten für Eigentumswechsel, GrESt, Maklerkosten.

Die Summe der Aufwendungen ist schließlich aufzuteilen auf Grund und Boden und Gebäude nach Kaufpreisanteilen, wenn es sich um ein bebautes Grundstück handelt.

KEINE AK: Finanzierungskosten für Grundschuld, z. B. Amtsgerichtskosten für die Eintragung der Grundschuld im Grundbuch, Notarkosten für den Grundschulvertrag.

+ gemäß § 15 UStG nicht abziehbare Vorsteuer, vgl. § 9b Abs. 1 EStG Umkehrschluss

- Anschaffungskostenminderungen, etwa Skonto, Boni, spätere Preisnachlässe

- Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR

= Anschaffungskosten

Herstellungskosten § 255 Abs. 2 HGB

(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Forschungs- und Vertriebskosten dürfen nicht einbezogen werden.

Definition der Herstellungskosten (HK)

Definition: HK eines Vermögensgegenstands/Wirtschaftsguts = alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von ...

... Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten ...	
... für ...		
... die Herstellung des WG, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Grundsätzliche Formel zur Ermittlung der Herstellungskosten

+	Fertigungsmaterial (= Einzelkosten*1)
+	Material-*2Gemeinkosten (meist gerechnet in Prozenten des Fertigungsmaterials)
+	Fertigungslöhne (= Einzelkosten)
+	Fertigungsgemeinkosten (meist gerechnet in Prozenten der Fertigungslöhne)
+	Sonderkosten der Fertigung (= Einzelkosten, z. B. Entwurfskosten, Lizenzgebühren)
=	handelsrechtliche und steuerrechtliche Wertuntergrenze
+	Verwaltungsgemeinkosten (Verwaltungs-GK) (z. B. Aufwand für den Einkauf, Rechnungswesen, Personalbüro, Betriebsrat oder für die Geschäftsleitung; meistens gerechnet in Prozenten der Mindestherstellungskosten)
=	handelsrechtliche und steuerrechtliche Wertobergrenze (Ausübung des steuerrechtl. Wahlrechts für die Verwaltungs-GK einheitlich zur HB)

Zu *1 → Definition der Einzelkosten = dem Vermögensgegenstand/Wirtschaftsgut unmittelbar zurechenbare Kosten.

Zu *2 → Definition der Gemeinkosten = dem Vermögensgegenstand/Wirtschaftsgut nicht unmittelbar zurechenbare Kosten

HK-Ansatzverbot von Vertriebskosten und kalkulatorische Kosten

§ 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG

1b. Bei der Berechnung der Herstellungskosten brauchen angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 255 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs nicht einbezogen zu werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.² Das Wahlrecht ist bei Gewinnermittlung nach § 5 in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben.

§ 253 Abs. 3 S. 1, 2 HGB zu planmäßiger Abschreibung

(3) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Kann in Ausnahmefällen die voraussichtliche Nutzungsdauer eines selbst

§ 7 Abs. 1 S. 1-6 EStG zu linearer AfA und zur Leistungs-AfA

(1) ¹ Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen). ² Die Absetzung bemisst sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. ³ Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts eines Gewerbebetriebs oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gilt ein Zeitraum von 15 Jahren. ⁴ Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vermindert sich für dieses Jahr der Absetzungsbetrag nach Satz 1 um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht. ⁵ Bei Wirtschaftsgütern, die nach einer Verwendung zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 in ein Betriebsvermögen eingelegt worden sind, mindert sich der Einlagewert um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen, die bis zum Zeitpunkt der Einlage vorgenommen worden sind, höchstens jedoch bis zu den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten; ist der Einlagewert niedriger als dieser Wert, bemisst sich die weitere Absetzung für Abnutzung vom Einlagewert. ⁶ Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen es wirtschaftlich begründet ist, die Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der Leistung des Wirtschaftsguts vorzunehmen, kann der Steuerpflichtige dieses Verfahren statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen anwenden, wenn er den auf das einzelne Jahr entfallenden Umfang der Leistung nachweist. ⁷ Absetzungen für

§ 7 Abs. 2 EStG zu degressiver AfA

(2) ¹ Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023 oder nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. ² Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 Prozent nicht übersteigen; bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der anzuwendende Prozentsatz höchstens das Zweifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 Prozent nicht übersteigen. ³ Absatz 1 Satz 4 und § 7a Absatz 8 gelten entsprechend. ⁴ Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.

§ 6 Abs. 2 EStG zur GWG-Regelung

(2) ¹ Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Euro nicht übersteigen. ² Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. ³ Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann. ⁴ Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1, deren Wert 250 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretenden Werts in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. ⁵ Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

Regelung des § 6 Abs. 2 EStG allgemein:

TBM 1: Anschaffung/Herstellung oder ... von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
TBM 2: WG ist zu einer selbständigen Nutzung fähig
TBM 3: AK/HK-, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1 EStG), ... für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Euro nicht übersteigend.
Rechtsfolge: Abzug als BA in voller Höhe im Anschaffungs-/Herstellungsjahr (Wahlrecht)!

Zu beachten § 6 Abs. 2 S. 4, 5 EStG:

⁴Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1, deren Wert 250 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretenden Werts in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. ⁵Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

Hieraus ergibt sich folgende Vorgehensweise für die Buchungen:

AK des GWG > 250,00 € ohne Vorsteuer	AK des GWG ≤ 250 € ohne Vorsteuer
Abschreibung erfolgt über 0670 (0480) GWG und über 6260 (4855) Sofortabschreibung GWG	Abschreibung direkt über ein Aufwandskonto ausführen.
Grund: Verpflichtung, dass ein Verzeichnis nach S. 4 zu führen ist oder dass gemäß S. 5 aus der Buchführung die Angaben ersichtlich sein müssen!	Grund: KEINE Verpflichtung, dass ein Verzeichnis nach S. 4 zu führen ist oder dass gemäß S. 5 aus der Buchführung die Angaben ersichtlich sein müssen!

Ausgangssituation:

Die Auszubildende Lea Bartusch soll in ihrem Ausbildungsbetrieb für verschiedene Mandate Anschaffungsprozesse von sonstigen (grundstücksfreien) Sachanlagen sowie deren Abschreibung verbuchen.

Sämtliche Mandate ermitteln ihren Gewinn nach § 5 Abs. 1 EStG, sind umsatzsteuerliche Sollversteuerer und haben als umsatzsteuerlichen Voranmeldezeitraum den Monat.

Hierzu muss Lea Bartusch allerdings zunächst die Theorie zu Handels- und Bilanzsteuerrecht zu diesem Thema verinnerlichen.

Daher stellt die Ausbilderin Stefanie Kirch Lea Unterlagen mit Übungsaufgaben zur Verfügung, mithilfe derer Sie das Wissen aus der Berufsschule zu diesem Thema wiederholen und verinnerlichen soll.

Alle Belege und erforderlichen Nachweise gelten als ordnungsgemäß und gegeben.



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

Aufgabe:

Helfen Sie Lea bei ihrer Aufgabe. Lösen Sie die folgenden Aufgaben mithilfe der Gesetzestexte, mithilfe der Richtlinien sowie des Skripts.

Fälle zur Anschaffung/Herstellung und Abschreibung von sonstigen Sachanlagen

Fall 1

Das Gewerbetreibende Max Macher erwirbt am 24.09.02 eine Maschine für seine Produktionsprozesse (= beweglicher Vermögensgegenstand/bewegliches Wirtschaftsgut) auf Ziel (tatsächliche Nutzungsdauer 9 Jahre; betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (bND) 10 Jahre laut AfA-Tabellen).

Aus der Rechnung ergeben sich folgende Daten:

- Listenpreis netto 100.000 € + USt und zusätzlich Frachtkosten 2.000,00 € + USt.

Weitere mit der Anschaffung der Maschine zusammenhängende Aufwendungen:

- Aufwendungen für die Montagekosten eines in der Region anwesenden, selbstständigen Handwerkers 1.800,00 € + USt
- Aufwand für Einkaufssachbearbeiter im Betrieb (= Verwaltungsgemeinkosten) 350,00 €
- Beförderungsaufwand durch eigene Arbeitnehmer (= Bruttolöhne = Einzelkosten) 200,00 €

Max Macher bezahlt am 3.10.02 die Rechnung durch Bankzahlung unter Abzug von 1 % Skonto vom Listenpreis.

Arbeitsauftrag:

a) Ermitteln Sie die Anschaffungskosten für die Maschin.

b) Ermitteln Sie die planmäßige Abschreibung für die HB für 02 und 03.

c) Ermitteln Sie die lineare AfA für die StB für 02 und 03. Stellen Sie auch die Kontenentwicklung des Maschinenkontos bis Ablauf 03 dar, wenn die Maschine linear abgeschrieben werden würde.

d) Prüfen Sie, ob alternativ zur linearen AfA die degressive AfA möglich ist (in d gilt die Unterstellung 02 = 2024). Wenn JA: Ermitteln Sie die Höhe der degressiven AfA für 02 und für 03. Stellen Sie auch die Kontenentwicklung des Maschinenkontos bis Ablauf 03 dar, wenn die Maschine degressiv abgeschrieben werden würde.

e) Abwandlung: Mit der Maschine können insgesamt 200.000 Stück (Produktzahl) produziert werden. In 02 werden 40.000 Stück, und in 03 werden 45.000 Stück produziert. Diese Umstände können nachgewiesen werden. Alle Anträge gelten als gestellt. Prüfen Sie, ob die Leistungs-AfA nach § 7 Abs. 1 S. 6 EStG möglich ist. Wenn JA: Ermitteln Sie die Höhe der Leistungs-AfA für 02 und für 03. Stellen Sie auch die Kontenentwicklung des Maschinenkontos bis Ablauf 03 dar, wenn die Maschine per Leistungs-AfA abgeschrieben werden würde.

Lösungen (alle Beträge sind in €):

a) Ermittlung der AK nach § 255 Abs. 1 HGB:

b) Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen für die HB:

c) Ermittlung der linearen AfA für die StB:

d) Ermittlung der degressiven AfA für die StB:

e) Ermittlung der Leistungs-AfA für die StB:

Fall 2 (Umgang mit nachträglichen AK):

Das Gewerbetreibende Max Macher erwirbt am 20.01.02 einen PKW, den er zu über 100 % betrieblich verwendet, für AK = 45.000,00 € + USt (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 6 Jahre) gegen Bankzahlung. Am 14. Februar 03 erhält der PKW eine besondere Lackierung mit dem Firmenzeichen für 600,00 + USt gegen Bankzahlung.

Arbeitsauftrag:

a) Buchen Sie die Anschaffung des PKW, die lineare AfA für 02 sowie den Geschäftsvorfall vom 14. Februar 03 und die lineare AfA für 03.

b) Entwickeln Sie den Buchwertverlauf auf dem Konto Fuhrpark bis zum 31.12.03.

Lösungen:

b) Kontenentwicklung Fuhrparkkontos in StB bei linearer AfA bis Ablauf 03

a) Buchungen

Buchung der Anschaffung:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

AfA-Buchung für 02

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Abwandlung zu Fall 2:

Wie Fall 2, jedoch ist die Anschaffung des PKWs zum 1.03.02.

Arbeitsauftrag:

Entwickeln Sie den Buchwertverlauf auf dem Konto Fuhrpark bis zum 31.12.03

Lösung:

Kontenentwicklung des Fuhrparkkontos in StB bei linearer AfA bis Ablauf 03:

Fall 3 (Wechsel von der degressiven zur linearen AfA):

Der Gewerbetreibende Max Macher erwirbt im Juni 02 einen PKW (100 Prozent betriebliche Nutzung) für 60.000,00 € AK (bND 6 Jahre). Der PKW wird zunächst degressiv abgeschrieben. Sobald in einem der Folgejahre die lineare AfA günstiger wird, soll der Übergang zur linearen AfA erfolgen.

Arbeitsauftrag:

Stelle den Kontenverlauf bis zur Vollabschreibung des PKWs dar.

Lösung:

Fall 4 (Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter):
 Der Gewerbetreibende Max Macher kauft im Dezember 02 ...
 ... einen neuen Computer für 2.000,00 € + USt (tatsächliche Nutzungsdauer 3 Jahre; betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (bND) 1 Jahr gemäß BMF-Schreiben vom 22.02.2022) ...
 ... sowie eine neue ERP-Software für 6.000,00 € + USt (tatsächliche Nutzungsdauer 5 Jahre; betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 1 Jahr gemäß BMF-Schreiben vom 22.02.2022) ...
 ... per Bankzahlung.

Arbeitsauftrag:

a) Buchen Sie die Anschaffungen sowie die Abschreibungen in der StB. Es soll höchstmöglich abgeschrieben werden.

b) Ermitteln Sie die Höhe der planmäßigen Abschreibungen für die HB.

Lösungen:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

--	--	--	--

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Fall 5 (Geringerwertige Wirtschaftsgüter)

Der Gewerbetreibende Max Macher kauft zudem folgende Wirtschaftsgüter im Dezember 02 per Bankzahlungen:

Wirtschaftsgüter	Anschaffungskosten
Schreibtisch (1 Stück) (bND 13 Jahre)	Stückpreis 780,00 € + USt
Schreibtischstuhl (1 Stück) (bND 13 Jahre)	Stückpreis 240,00 € + USt

Aufgabenstellung:

- a) Prüfen Sie, ob es sich um geringerwertige Wirtschaftsgüter handelt.
- b) Nehmen Sie die höchstmögliche Abschreibung in der StB vor. Buchen Sie die Anschaffungen und die Abschreibungen.

Lösungen:

Prüfung der Regelung des § 6 Abs. 2 EStG für Schreibtisch

Buchungssatz für Anschaffung und Abschreibung

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Prüfung der Regelung des § 6 Abs. 2 EStG für Schreibtischstuhl

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Fall 6:

Außerdem kauft Max Macher am 1.03.02 fürs Büro einen neuen Tisch für Meetings auf Rechnung zum Preis von brutto 957 € (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 13 Jahre). Zwei Wochen später bezahlt Max Macher den Kaufpreis per Bankzahlung unter Abzug von 1 % Skonto.

Arbeitsauftrag:

a) Buchen Sie die Vorgänge in chronologischer Reihenfolge (Anschaffung, Bezahlung, Abschreibung). Der geringstmögliche steuerliche Gewinn ist erwünscht.

b) Ist die GWG-Regel auch in der HB anwendbar?

c) Könnte auch linear in der StB abgeschrieben werden?

Lösungen:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Buchen Sie die Zahlung per Bank:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Buchen Sie die Abschreibung der Schreibtische

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Abwandlung Fall 6a) Wie Fall 6a), jedoch ist Max Macher als Bausparkassenvertreter buchführungspflichtig.
a) Buchen Sie die Vorgänge in chronologischer Reihenfolge (Anschaffung, Bezahlung, Abschreibung). Der geringstmögliche steuerliche Gewinn ist erwünscht.

Lösungen:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Buchen Sie die Zahlung per Bank:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Buchen Sie die Abschreibung der Schreibtische

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben

Fälle mit Lösungen

Ausgangssituation:

Die Auszubildende Lea Bartusch soll in ihrem Ausbildungsbetrieb für verschiedene Mandate Anschaffungsprozesse von sonstigen (grundstücksfreien) Sachanlagen sowie deren Abschreibung verbuchen.

Sämtliche Mandate ermitteln ihren Gewinn nach § 5 Abs. 1 EStG, sind umsatzsteuerliche Soll-versteuerer und haben als umsatzsteuerlichen Voranmeldezeitraum den Monat.

Hierzu muss Lea Bartusch allerdings zunächst die Theorie zu Handels- und Bilanzsteuerrecht zu diesem Thema verinnerlichen.

Daher stellt die Ausbilderin Stefanie Kirch Lea Unterlagen mit Übungsaufgaben zur Verfügung, mithilfe derer Sie das Wissen aus der Berufsschule zu diesem Thema wiederholen und verinnerlichen soll.

Alle Belege und erforderlichen Nachweise gelten als ordnungsgemäß und gegeben.



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

Aufgabe:

Helfen Sie Lea bei ihrer Aufgabe. Lösen Sie die folgenden Aufgaben mithilfe der Gesetzestexte, mithilfe der Richtlinien sowie des Skripts.

Fälle zur Anschaffung/Herstellung und Abschreibung von sonstigen Sachanlagen mit Lösungen

Fall 1

Das Gewerbetreibende Max Macher erwirbt am 24.09.02 eine Maschine für seine Produktionsprozesse (= beweglicher Vermögensgegenstand/bewegliches Wirtschaftsgut) auf Ziel (tatsächliche Nutzungsdauer 9 Jahre; betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (bND) 10 Jahre laut AfA-Tabellen).

Aus der Rechnung ergeben sich folgende Daten:

- Listenpreis netto 100.000 € + USt und zusätzlich Frachtkosten 2.000,00 € + USt

Weitere mit der Anschaffung der Maschine zusammenhängende Aufwendungen:

- Aufwendungen für die Montagekosten eines in der Region anwesenden, selbstständigen Handwerkers 1.800,00 € + USt
- Aufwand für Einkaufssachbearbeiter im Betrieb (= Verwaltungsgemeinkosten) 350,00 €
- Beförderungsaufwand durch eigene Arbeitnehmer (= Bruttolöhne = Einzelkosten) 200,00 €

Max Macher bezahlt am 3.10.02 die Rechnung durch Bankzahlung unter Abzug von 1 % Skonto vom Listenpreis.

Arbeitsauftrag:

a) Ermitteln Sie die Anschaffungskosten für die Maschine.

b) Ermitteln Sie die planmäßige Abschreibung für die HB für 02 und 03.

c) Ermitteln Sie die lineare AfA für die StB für 02 und 03. Stellen Sie auch die Kontenentwicklung des Maschinenkontos bis Ablauf 03 dar, wenn die Maschine linear abgeschrieben werden würde.

d) Prüfen Sie, ob alternativ zur linearen AfA die degressive AfA möglich ist (in d gilt die Unterstellung 02 = 2024). Wenn JA: Ermitteln Sie die Höhe der degressiven AfA für 02 und für 03. Stellen Sie auch die Kontenentwicklung des Maschinenkontos bis Ablauf 03 dar, wenn die Maschine degressiv abgeschrieben werden würde.

e) Abwandlung: Mit der Maschine können insgesamt 200.000 Stück (Produktzahl) produziert werden. In 02 werden 40.000 Stück, und in 03 werden 45.000 Stück produziert. Diese Umstände können nachgewiesen werden. Alle Anträge gelten als gestellt. Prüfen Sie, ob die Leistungs-AfA nach § 7 Abs. 1 S. 6 EStG möglich ist. Wenn JA: Ermitteln Sie die Höhe der Leistungs-AfA für 02 und für 03. Stellen Sie auch die Kontenentwicklung des Maschinenkontos bis Ablauf 03 dar, wenn die Maschine per Leistungs-AfA abgeschrieben werden würde.

Lösungen (alle Beträge sind in €):

a) Ermittlung der AK nach § 255 Abs. 1 HGB:

Generell sind die AK ohne USt gemäß § 9b Abs. 1 EStG Umkehrschluss, da diese abziehbar nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG sind und keine Ausschlussgründe nach § 15 Abs. 2 UStG vorliegen.

Position	Erläuterungen	Betrag
+ Listenpreis	§ 255 Abs. 1 S. 1 HGB	+ 100.000,00
+ Frachtkosten	§ 255 Abs. 1 S. 2 HGB = auch Nebenkosten	+ 2.000,00
+ Montagekosten	§ 255 Abs. 1 S. 1 HGB = „... um in betriebsbereiten Zustand zu versetzen, ...“	+ 1.800,00
+ Einkaufs-sachbearbeiter	Kein Ansatz von GK bei den AK § 255 Abs. 1 S. 1 HGB „...“, die dem VG einzeln zugeordnet werden können, ...“	+ ---
+ Beförderung	§ 255 Abs. 1 S. 1 HGB = „... Aufwendungen, um VG zu erhalten ...“	+ 200,00

- Skonto	§ 255 Abs. 1 S. 3 HGB = 1 % von 100.000	- 1.000,00
AK insgesamt		= 103.000,00

b) Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen für die HB:

Ermittlung der planmäßigen Abschreibung für 02 für die HB:
103.000,00 x 1/9 x 4/12 (zeitanteilig) = aufgerundet 3.815,00 €

Ermittlung der planmäßigen Abschreibung für 02 für die StB:
103.000,00 x 1/9 = aufgerundet 11.445,00 €

Kontenentwicklung Maschinenkonto in HB bis Ablauf 03

Anschaffung im September 02	103.000,00
Planmäßige Abschreibung in 02	- 3.815,00
Buchwert 31.12.02	= 99.185,00
Planmäßige Abschreibung in 03	- 11.445,00
Buchwert 31.12.03	= 87.740,00

c) Ermittlung der linearen AfA für die StB:

Ermittlung der linearen AfA für 02 für die StB:
103.000,00 x 1/10 x 4/12 (zeitanteilig) = aufgerundet 3.434,00 €

Ermittlung der linearen AfA für 02 für die StB:
103.000,00 x 1/10 = aufgerundet 10.300,00 €

Kontenentwicklung Maschinenkonto in StB bei linearer AfA bis Ablauf 03

Anschaffung im September 02	103.000,00
Lineare AfA in 02	- 3.434,00
Buchwert 31.12.02	= 99.566,00
Lineare AfA in 03	- 10.300,00
Buchwert 31.12.03	= 89.266,00

d) Ermittlung der degressiven AfA für die StB:

Prüfung, ob degressive AfA möglich ist:

- **Bewegliches, abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens (Maschine) (+)**
- **Anschaffung zwischen 1.04.-31.12.2024 (Anschaffung im Sept. 02 = 2024) (+)**

➔ Die degressive AfA kann angewendet werden (Wahlrecht)

Allgemeine Formel:

100/bND x 2 = %	Maximal 20 %	➔ kleinerer %-Satz ist relevant für degressive AfA
-----------------------------	---------------------	---

Hieraus lässt sich folgende Regel ableiten:

bND kleiner/gleich 10 Jahre ➔ 20 % bei Wahl der degressiven AfA

bND größer 10 Jahre ➔ Anwendung der Formel 100/bND x 2 = ... € bei der Wahl der degressiven AfA.

Prozentsatz ist nicht von den historischen AK, sondern von dem Anfangswert zum 1.1. eines Jahres zu multiplizieren.

Ermittlung der degressiven AfA für 02 für die StB:
 $103.000,00 \times 20 \% \times 4/12$ (zeitanteilig) = aufgerundet 6.867,00 €

Ermittlung der degressiven AfA für 03 für die StB:
 $96.133,00 \times 20 \% =$ aufgerundet 19.227,00 €

Kontenentwicklung Maschinenkonto in StB bei linearer AfA bis Ablauf 03

Anschaffung im September 02	103.000,00
Degressive AfA in 02	- 6.867,00
Buchwert 31.12.02	= 96.133,00
Degressive AfA in 03	- 19.227,00
Buchwert 31.12.03	= 76.906,00

e) Ermittlung der Leistungs-AfA für die StB:

Prüfung, ob Leistungs-AfA nach § 7 Abs. 1 S. 6 EStG möglich ist:

- **Bewegliches, abnutzbares Wirtschaftsgut des AV (Maschine) (+)**
- **Wirtschaftliche Begründetheit zur Vornahme der AfA nach Maßgabe der Leistung (+)**
- **Nachweis des auf das einzelne Jahr entfallenden Umfangs der Leistung (laut Aufgabenstellung gegeben) (+)**
- **Antrag (wird unterstellt) (+)**

➔ **Leistungs-AfA nach § 7 Abs. 1 S. 6 EStG ist möglich.**

Ermittlung der Leistungs-AfA für die StB:

$103.000,00 : 200.000$ Gesamtleistungseinheiten = 0,515 € Verbrauch je Leistungseinheit

Ermittlung der Leistungs-AfA für 02 für die StB:

Verbrauch 40.000 Stück x 0,515 ➔ AfA = 20.600

Ermittlung der linearen AfA für 03 für die StB:

Verbrauch 45.000 Stück x 0,515 ➔ AfA = 23.175

Kontenentwicklung Maschinenkonto in StB bei der Leistungs-AfA bis Ablauf 03

Anschaffung im September 02	103.000,00
Leistungs-AfA in 02	- 20.600,00
Buchwert 31.12.02	= 82.400,00
Leistungs-AfA in 03	- 23.175,00
Buchwert 31.12.03	= 59.225,00

Fall 2

Der Gewerbetreibende Max Macher erwirbt am 20.01.02 einen PKW, den er zu über 100 % betrieblich verwendet, für AK = 45.000,00 € + USt (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 6 Jahre) gegen Bankzahlung. Am 14. Februar 03 erhält der PKW eine besondere Lackierung mit dem Firmenzeichen für 600,00 + USt gegen Bankzahlung.

Arbeitsauftrag:

- a) Buchen Sie die Anschaffung des PKW, die lineare AfA für 02 sowie den Geschäftsvorfall vom 14. Februar 03 und die lineare AfA für 03.
 b) Entwickeln Sie den Buchwertverlauf auf dem Konto Fuhrpark bis zum 31.12.03.

Lösungen:

b) Kontenentwicklung Fuhrparkkontos in StB bei linearer AfA bis Ablauf 03

Anschaffung im Januar 02	45.000,00
Lineare AfA in 02 (45.000 : 6 J. bND =)	7.500,00
Buchwert 31.12.02	= 37.500,00
Nachträgliche AK im Februar 03	+ 600,00
Lineare AfA in 03 (Restwert 37.500 + nachträgliche AK 600,00)	
Rest-Nutzungsdauer 5 Jahre	7.620,00
Buchwert 31.12.03	= 30.480,00

a) Buchungen

Buchung der Anschaffung:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
0520 (0320) Fuhrpark 1400 (1570) VorSt	an 1800 (1200) Bank	45.000,00 8.550,00	53.550,00

AfA-Buchung für 02

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
6220 (4830) Abschreibungen Sachanlagen	an 0520 (0320) Fuhrpark	7.500,00	7.500,00

Buchung der nachträglichen AK in 03:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
0520 (0320) Fuhrpark 1400 (1570) VorSt	an 1800 (1200) Bank	600,00 114,00	714,00

AfA-Buchung für 03:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
6220 (4830) Abschreibungen Sachanlagen	an 0520 (0320) Fuhrpark	7.620,00	7.620,00

Abwandlung zu Fall 2:

Wie Fall 2, jedoch ist die Anschaffung des PKWs zum 1.03.02.

Arbeitsauftrag:

Entwickeln Sie den Buchwertverlauf auf dem Konto Fuhrpark bis zum 31.12.03

Lösung:

Kontenentwicklung des Fuhrparkkontos in StB bei linearer AfA bis Ablauf 03:

Anschaffung im März 02	45.000,00
Lineare AfA in 02 (45.000 : 6 J. bND x 10/12 =)	6.250,00
Buchwert 31.12.02	= 38.750,00
Nachträgliche AK im Februar 03	+ 600,00
Lineare AfA in 03:	
Ermittlung der linearen AfA	
(Restwert 38.750 + nachträgliche AK 600,00)	
Rest-Nutzungsdauer 5,17* Jahre = 7.612,00	- 7.612,00
*Ermittlung der 5,17 Jahre:	
Gesamtnutzungsdauer = 6 Jahre → 12 Mon. x 6 = 72 Monate	
Bereits abgeschrieben - 10 Monate	
Restnutzungsdauer = 62 Monate	
62 Monate entsprechen → 62 Mon. : 12 Mon. = 5,17 Jahre	
Buchwert 31.12.03	= 31.738,00

Fall 3 (Wechsel von der degressiven zur linearen AfA):

Der Gewerbetreibende Max Macher erwirbt im Juni 02 einen PKW für 60.000,00 € AK (bND 6 Jahre). Der PKW wird zunächst degressiv abgeschrieben. Sobald in einem der Folgejahre die lineare AfA günstiger wird, soll der Übergang zur linearen AfA erfolgen.

Arbeitsauftrag:

Stelle den Kontenverlauf bis zur Vollabschreibung des PKWs dar.

Lösung:

Anschaffung im Juni 02	60.000,00
AfA degressiv: $20\% \times 60.000,00 \times 7/12 = 7.000,00$	
Lineare AfA wäre: $60.000,00 : 6 \text{ J.} \times 7/12 = 5.834 < 7.000,00$	- 7.000,00
Buchwert 31.12.02	= 53.000,00
AfA degressiv: $20\% \times 53.000,00 = 10.600,00 \text{ €}$	
Lineare AfA wäre: $53.000,00 : 5 \text{ J.} = 10.600,00 \text{ €}$	
Noch kein Wechsel notwendig!	- 10.600,00
Buchwert 31.12.02	42.400,00
AfA degressiv: $20\% \times 42.400,00 = 8.480,00$	
Lineare AfA wäre: $42.400,00 : 4 \text{ J.} = 10.600,00 \text{ €}$	
Jetzt ist der Wechsel zur linearen AfA sinnvoll!	-10.600,00
Buchwert 31.12.03	31.800,00
Lineare AfA	- 10.600,00
Buchwert 31.12.04	21.200,00
Lineare AfA	-10.600,00
Buchwert 31.12.05	10.600,00
Lineare AfA	- 10.599,00
Buchwert 31.12.06	1,00

Merke:

Jährlicher Abgleich mit der jeweils neu berechneten linearen AfA ...

Formel für Neuberechnung:

Gegebener aktueller Buchwert zu Jahresbeginn : Restnutzungsdauer = lineare AfA)

... notwendig.

Sobald lineare AfA höher als degressive AfA ist, sollte der Wechsel nach § 7 Abs. 3 S. 1 EStG erfolgen!

Fall 4 (Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter):

Der Gewerbetreibende Max Macher kauft im Dezember 02 ...

... einen neuen Computer für 2.000,00 € + USt (tatsächliche Nutzungsdauer 3 Jahre; betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (bND) 1 Jahr gemäß BMF-Schreiben vom 22.02.2022) ...

... sowie eine neue ERP-Software für 6.000,00 € + USt (tatsächliche Nutzungsdauer 5 Jahre; betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 1 Jahr gemäß BMF-Schreiben vom 22.02.2022) ...

... per Bankzahlung.

Arbeitsauftrag:

a) Buchen Sie die Anschaffungen sowie die Abschreibungen in der StB. Es soll höchstmöglich abgeschrieben werden.

b) Ermitteln Sie die Höhe der planmäßigen Abschreibungen für die HB.

Lösungen:

a) Buchungssätze für die Anschaffungen und für die Abschreibungen:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
0650 (0410) BGA 1400 (1570) VorSt	an 1800 (1200) Bank	2.000,00 380,00	2.380,00

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
0135 (0027) EDV-Software 1400 (1570) VorSt	an 1800 (1200) Bank	6.000,00 1.140,00	7.140,00

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
6220 (4830) Abschreibungen Sachanlagen	0650 (0410) BGA	2.000,00	2.000,00

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
6200 (4822) Abschreibungen immaterielle Wirtschaftsgüter	an 0135 (0027) EDV-Software	6.000,00	6.000,00

Die Vollabschreibung ist gemäß des BMF-Schreibens vom 22.02.2022 für digitale WG möglich! Normalerweise müsste gemäß des Schreibens zeitanteilig nach § 7 Abs. 1 S. 4 EStG abgeschrieben werden.

Es ist jedoch gemäß des BMF-Schreibens nicht zu beanstanden, wenn eine Vollabschreibung vorgenommen wird.

**b) In der HB ist die Anwendung des BMF-Schreibens nach allgemeiner Auffassung nicht möglich. Hier ist die zu schätzende tatsächliche Nutzungsdauer maßgeblich
Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen für die HB**

Planmäßige Abschreibung Computer	Planmäßige Abschreibung Software
$2.000 \times 1/3 \times 1/12 = \underline{56,00}$	$6.000 \times 1/5 \times 1/12 = \underline{100,00}$

Fall 5 (Geringerwertige Wirtschaftsgüter)

Der Gewerbetreibende Max Macher kauft zudem folgende Wirtschaftsgüter im Dezember 02 per Bankzahlungen:

Wirtschaftsgüter	Anschaffungskosten
Schreibtisch (1 Stück) (bND 13 Jahre)	Stückpreis 780,00 € + USt
Schreibtischstuhl (1 Stück) (bND 13 Jahre)	Stückpreis 240,00 € + USt

Aufgabenstellung:

- a) Prüfen Sie, ob es sich um geringerwertige Wirtschaftsgüter handelt.
- b) Nehmen Sie die höchstmögliche Abschreibung in der StB vor. Buchen Sie die Anschaffungen und die Abschreibungen.

Lösungen:

Prüfung der Regelung des § 6 Abs. 2 EStG für Schreibtisch:

TBM 1: Anschaffung/Herstellung oder ... von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Schreibtisch) (+)

TBM 2: WG ist zu einer selbständigen Nutzung fähig (+)

TBM 3: AK/HK-, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1 EStG), ... für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Euro nicht übersteigen (780,00 €) (+)

Rechtsfolge: Abzug als BA in voller Höhe im Anschaffungs-/Herstellungsjahr möglich. Allerdings ist diese mit den Auflagen des § 6 Abs. 2 S. 4, 5 EStG durchzuführen (→ Verzeichnis oder aus der Buchführung hervorgehend), da AK netto größer als 250 € sind. Ausübung des Wahlrechts, da geringster Gewinn erwünscht ist!

Buchungssatz für Anschaffung und Abschreibung:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
0670 (0480) GWG	an 1800 (1200) Bank	780,00	928,20
1400 (1570) VorSt		148,20	
6260 (4855) Sofortabschreibung GWG	an 0670 (0480) GWG	780,00	780,00

Prüfung der Regelung des § 6 Abs. 2 EStG für Schreibtischstuhl

TBM 1: Anschaffung/Herstellung oder ... von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Schreibtischstuhl) (+)

TBM 2: WG ist zu einer selbständigen Nutzung fähig (+)

TBM 3: AK/HK-, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), ... für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Euro nicht übersteigen (240,00 €) (+)

Rechtsfolge: Abzug als BA in voller Höhe im Anschaffungs-/Herstellungsjahr möglich. Allerdings ist diese ohne die Auflagen des § 6 Abs. 2 S. 4, 5 EStG durchzuführen (→ Verzeichnis oder aus der Buchführung hervorgehend), da AK netto kleiner/gleich als 250 € sind. Ausübung des Wahlrechts, da geringster Gewinn erwünscht ist!

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
6815 (4930) Bürobe- darf	an 1800 (1200) Bank	240,00	285,60
1400 (1570) VorSt		45,60	

Fall 6:

Außerdem kauft Max Macher am 1.03.02 fürs Büro einen neuen Tisch für Meetings auf Rechnung zum Preis von brutto 957 € (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 13 Jahre). Zwei Wochen später bezahlt Max Macher den Kaufpreis per Bankzahlung unter Abzug von 1 % Skonto.

Arbeitsauftrag:

a) Buchen Sie die Vorgänge in chronologischer Reihenfolge (Anschaffung, Bezahlung, Abschreibung). Der geringstmögliche steuerliche Gewinn ist erwünscht.

b) Ist die GWG-Regel auch in der HB anwendbar?

c) Könnte auch linear in der StB abgeschrieben werden?

Lösungen:

a) Buchungen

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
0650 (0410) BGA		804,20	
1400 (1570) VorSt		152,80	
	an 3310 (1610) Vbk LL		957,00

Buchen Sie die Zahlung per Bank:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
3310 (1610) Vbk LL		957,00	
	an 0650 (0410) BGA		8,04
	an 1400 (1570) VorSt		1,53
	an 1800 (1200) Bank		947,43

Buchen Sie die Abschreibung des Tisches: $(804,20 - 8,04 = 796,16 \leq 800 \rightarrow$ Anwendung der GWG-Regel nach § 6 Abs. 2 EStG)

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
0670 (0480) GWG	an 0650 (0410) BGA	796,16	796,16
6260 (4855) Sofortabschreibung GWG	an 0670 (0480) GWG	796,16	796,16

b) Ist die GWG-Regel auch in der Handelsbilanz anwendbar?

Es ist es mit Blick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht notwendig, derartige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu bilanzieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben, deren Wert von geringwertiger Bedeutung ist.

Nach allgemeiner Auffassung kann hierbei die steuerrechtliche Regelung zur Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern auch in der Handelsbilanz genutzt werden.

c) Könnte auch linear in der StB abgeschrieben werden?

Die GWG-Regel ist ein Wahlrecht. Alternativ kann der Tisch auch über die bND von 13 Jahren linear abgeschrieben werden. Dann würde der Tisch auf dem Konto BGA verbleiben und über das Konto 6220 Abschreibungen auf Sachanlagen abgeschrieben werden.

Abwandlung Fall 6a) Wie Fall 6a), jedoch ist Max Macher als Bausparkassenvertreter buchführungspflichtig.

a) Buchen Sie die Vorgänge in chronologischer Reihenfolge (Anschaffung, Bezahlung, Abschreibung). Der geringstmögliche steuerliche Gewinn ist erwünscht.

Lösungen:

a) Buchungen

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
0650 (0410) BGA	an 3310 (1610) Vbk LL	957,00	957,00

Buchen Sie die Zahlung per Bank:

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
3310 (1610) Vbk LL	an 0650 (0410) BGA an 1800 (1200) Bank	957,00	9,57 947,43

Buchen Sie die Abschreibung des Tisches:

(957 – 9,57 = 947,43 brutto (= AK!) : 1,19 = 796,16 netto <= 800 → Anwendung der GWG-Regel nach § 6 Abs. 2 EStG (+)

→ Die Abschreibung erfolgt jedoch in Höhe der Bruttogröße, weil die USt mangels VorSt-Abzuges (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG = Ausschluss vom Vorsteuerabzug) mit zu den AK gehört, § 9b Abs. 1 EStG Umkehrschluss.

Konten im Soll	Konten im Haben	€ im Soll	€ im Haben
0670 (0480) GWG	an 0650 (0410) BGA	947,43	947,43
6260 (4855) Sofortabschreibung GWG	an 0670 (0480) GWG	947,43	947,43